

Gültig ab Januar 2026

Zur Verwendung gegenüber:

- 1.) Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen).
- 2.) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Liefer- und Leistungsverträge der Firma WENZEL Metrology GmbH (hier WENZEL). Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für WENZEL nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

I. Vertragsabschluss

- 1.) Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von WENZEL zustande. Die Angebote von WENZEL sind freibleibend und unverbindlich es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Verbindlich ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung. Deren Ergänzung, Abänderung oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich das WENZEL Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von WENZEL Dritten zugänglich gemacht werden.

II. Preise

- 1.) Die Preise von WENZEL verstehen sich unfrei ab Werk in €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Angaben gemacht.
- 2.) Fracht, Porto, Zoll, Montage und Verpackung zahlt der Besteller ebenso wie eine von ihm gewünschte Transport-, Diebstahl- oder anderweitige Versicherung.
- 3.) Nach erfolgter und bestätigter Bestellung, auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Bestellumfangs- und ausführung, werden dem Besteller berechnet.
- 4.) Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Zahlungsbedingungen

- 1.) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen von WENZEL sofort und ohne Abzüge fällig.
- 2.) Im Falle des Verzugs ist das WENZEL berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.
- 3.) Sollte keine gesonderte Vereinbarungen vorliegen, ist die Zahlung für jede Ware einzeln bar frei Zahlstelle des WENZELs zu leisten wie folgt:
 - a. für Messmaschinen, Sondermesseinrichtungen und Messzeuge
30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 14 Tage netto
60 % 7 Tage vor Liefertermin gemäß unserer Auftragsbestätigung, netto
(Versand der Ware erst nach kompletter Bezahlung aller Anzahlungsrechnungen)
10 % 14 Tage nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung, 14 Tage netto
 - b. für Zubehör (z.B. Messtaster, Taststifte, etc.)
100 % nach Lieferung
14 Tage netto.
- 4.) Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es dem WENZEL frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.
- 5.) Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, ist das WENZEL berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern.
- 6.) Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem WENZEL anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Rückbehalts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.) Das Recht Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.) Finanzierung/Leasing
Wird die Beschaffung der Maschine über eine Bank, eine Leasinggesellschaft oder einen Finanzdienstleister abgewickelt und finanziert, ist zu beachten, dass der Start und die Freigabe zur Fertigung der Maschine abhängig von der vollständigen Klärung der Finanzierung, Vollständigkeit aller relevanten für die Finanzierung notwendigen Unterlagen, sowie Eintritt der Leasinggesellschaft in den Vertrag ist. Somit ist es notwendig, dass zum Zeitpunkt der Bestellung folgende Informationen durch den Besteller bereitgestellt werden:
 - Leasinggesellschaft bzw. genaue Rechnungsadresse
 - Ansprechpartner bei der Leasinggesellschaft
 - Zahlungsbedingungen
 - Vorlage des bestehenden Eintritts der Leasinggesellschaft
 - Bürgschaft erforderlich (ja/nein) - Kosten sind durch Besteller zu tragen.

Sollten sich aufgrund fehlender vorher genannter Punkte, welche nicht das WENZEL verschuldet, ein Verzug ergeben, hat dies entsprechende Auswirkungen auf die Lieferzeit, weiterhin werden zusätzliche Kosten für entsprechende Aufwände, bzw. Bürgschaften dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

IV. Lieferfrist, Liefermängel

- 1.) Liefer-, Leistungsfristen und -termine werden nur für Messmaschinen und Sondermesseinrichtungen vereinbart. Sie gelten nur annähernd, es sei denn, sie werden im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt.
- 2.) Die Liefer-, Leistungsfristen und -termine ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch WENZEL setzt voraus, dass alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben beigebracht sowie alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt sind und die zu leistende Anzahlung eingegangen ist.
- 3.) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt WENZEL so bald als möglich mit.
- 4.) Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von WENZEL verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmeverbereitschaft.
- 5.) Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von WENZEL liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten von WENZEL eintreten.
- 6.) Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit vollständiger Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.
- 7.) Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller WENZEL eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.
- 8.) Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er WENZEL unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, mindestens vier (4) Wochen vor Liefertermin. WENZEL behält sich vor die entstehenden Einlagerungskosten in Höhe von ein Prozent (1%) des Netto-Auftragswertes für jeden angefangenen Monat dem Besteller in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des Bestellers hat WENZEL den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern. Die maximale Einlagerungsdauer beträgt drei (3) Monate, danach behält sich WENZEL vor, den Liefergegenstand anderweitig zu veräußern, sowie einen neuen Liefertermin mitzuteilen. Nichtsdestotrotz bleibt der ursprünglich vereinbarte, terminliche Zahlungsplan bestehen. Zum

ursprünglich vereinbarten Liefertermin der Auftragsbestätigung wird der Gefahrenübergang gem. Incoterms auf „EXW“ geändert und die Anzahlungsanforderung bzw. Schlussrechnung gestellt. Sind im Auftragsumfang Transport- und Verpackungskosten berücksichtigt, wird WENZEL diese Dienstleistung nachgelagert durchführen.

- 9.) Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung bzw. Lieferbereitschaft fälligen Zahlbetrages zu entrichten.

V. Ausfuhrkontrolle

- 1.) Ausfuhrkontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. Embargo- und Sanktionsprüfung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben:
Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 2.) Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
- 3.) Unabhängig der Tatsache, ob das Produkt der EG-DualUse-Verordnung (428/2009) unterliegt, ist der Besteller verpflichtet WENZEL schriftlich zu informieren, sofern das Produkt ganz oder teilweise in Verbindung mit folgenden Aktivitäten verwendet wird:
 - a. der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Erkennung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Waffen, anderen Sprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Raketen, anderen Systemen, die solche Waffen transportieren können, oder
 - b. der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder Lagerung von Streumunition oder Antipersonenminen oder
 - c. Menschenrechtsverletzungen.In solchen Fällen sind besondere gesetzliche Auflagen und Genehmigungen zu beachten. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht WENZEL von einer zivilen und unproblematischen Endverwendung aus. WENZEL arbeitet hier ausschließlich auf Basis deutschen Rechts, welches u.a. die zwingende Prüfung von Embargo- und Sanktionslisten beinhaltet.

VI. Gefahrübergang

- 4.) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder das WENZEL noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- 5.) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die WENZEL nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. WENZEL verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 6.) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) WENZEL behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- und Leistungsvertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die dem WENZEL aus laufenden Geschäftsbeziehungen zu dem Besteller zustehen. Die endgültige Freigabe etwaiger Softwarelizenzen erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang.
- 2.) WENZEL ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 3.) Zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Ware ist der Besteller mit entsprechendem Gewerbebetrieb im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehungen zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche an WENZEL ab. Die Abtretung wird angenommen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch wirksam, wenn der Liefergegenstand verarbeitet, vermischt oder verbunden wird. WENZEL wird zum Bruchteileigentümer an den durch Verarbeitung oder Vermischung neu entstandenen Produkten.
- 4.) Andere Verfügungen über den Liefergegenstand sind dem Besteller untersagt. Gleichwohl ist der Besteller zum Einzug der an WENZEL abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange diese Ermächtigungen nicht widerrufen werden. Auf Verlangen muss der Besteller WENZEL unverzüglich mitteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- 5.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentum von WENZEL hinzuweisen und WENZEL unverzüglich unter Angabe aller erforderlichen Daten zu benachrichtigen.
- 6.) WENZEL ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten WENZEL obliegt.

- 7.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VIII. Gewährleistung, Haftung

- 1.) Die Gewährleistung beträgt bei neu hergestellten Sachen 12 Monate, bei gebrauchten und überarbeiteten Produkten 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt, soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, mit der Abnahme (lt. Annahmeprotokoll), ansonsten mit Gefahrübergang. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die WENZEL nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme bei Lieferung innerhalb der EU und in die Schweiz spätestens 4 Wochen, in das sonstige Ausland spätestens acht (8) Wochen nach Anlieferung als erfolgt.
- 2.) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware dem WENZEL gegenüber schriftlich mitzuteilen, andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung.
- 3.) Sonstige Mängel sind WENZEL innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.
- 4.) WENZEL ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass es entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, ist WENZEL zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch in diesem Fall entscheidet WENZEL zwischen Mängelbeseitigung oder Neulieferung.
- 5.) WENZEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von WENZEL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WENZEL beruhen sowie für Schäden, die von einer Haftung nach dem ProdHaftG umfasst werden. Für sonstige Schäden haftet WENZEL nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WENZEL oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WENZEL beruhen. In diesem Fall ist die Haftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit WENZEL, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. Ferner haftet WENZEL in dem Umfang, in dem es eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haftbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet WENZEL nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

- 1.) Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette sofern der letzte Vertrag

in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Softwarenutzung

1.) Nutzung:

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von WENZEL zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei WENZEL bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

2.) Inbetriebnahme/Messbetrieb:

Damit mögliche, unbeabsichtigte Beschädigungen bzw. Tätigkeiten an der Anlage vermieden werden, welche negativen Einfluss auf eine erfolgreiche Abnahme haben könnten, ist eine Inbetriebnahme und Nutzung der Anlage für den regelmäßigen Messbetrieb erst nach Abnahme, d. h. nach Übergabe des unterzeichneten Annahmeprotokolls durch den Besteller an WENZEL, erlaubt. Die Maschine gilt als abgenommen, sobald der Besteller die Maschine produktiv nutzt. Die WM | Quartis Freischaltung erfolgt erst nach Abnahme der Maschine und Bezahlung der Schlussrechnung.

XI. Storno

- 1.) Eine Stornierung oder Bestelländerung nach Eingang der Auftragsbestätigung ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Rücktrittsrecht gemäß den jeweiligen gesetzlich geltenden Bestimmungen (z. B. im Falle der Unmöglichkeit der Leistung bzw. der Lieferung oder im Falle der fehlgeschlagenen Nacherfüllung bei Vorliegen eines Sachmangels)).
- 2.) Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 30% des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch bereits ein Teil der Lieferung oder Leistung erbracht, so ist die Möglichkeit des Rücktritts nur gegeben, wenn die Kosten der erbrachten Leistung zzgl. der Stornogebühr bezahlt werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 1.) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Firmensitz von WENZEL.
- 2.) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Aschaffenburg als Gerichtsstand vereinbart.
- 3.) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

- 1.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.